

**Rechtssache C-77/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

13. Februar 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Court of Appeal (Irland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

21. Januar 2020

**Berufungsführer:**

K. M.

**Berufungsgegner:**

The Director of Public Prosecutions

---

**COURT OF APPEAL**

[nicht übersetzt]

**ZWISCHEN**

**DEM VOLK AUF ANTRAG DES DIRECTOR OF PUBLIC  
PROSECUTIONS**

**BERUFUNGSGEGNER**

**UND**

**K. M.**

**BERUFUNGSFÜHRER**

**ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG VOM 21. JANUAR 2020**

**AN DEN**

**GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS**

**ART. 267 DES VERTRAGS [ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION]**

Im Hinblick auf die Berufung des Berufungsführers gegen die durch das Cork Circuit Criminal Court (erstinstanzliches Strafgericht von Cork, Irland) am 27. Juli 2015 gegen ihn verhängte Strafe im Anschluss an seine Verurteilung durch eine Jury am 16. Juni 2015 wegen Mitführens von nach Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates verbotenen Vorrichtungen an Bord eines Fischereifahrzeugs innerhalb der ausschließlichen Fischereizone des Staates (d. h. Irlands) unter Verstoß gegen die Rechtsverordnung Nr. 197/2013 (bekannt als Sea Fisheries [Technical Measures] Regulations 2013) [Fischereiverordnung 2013 (Technische Maßnahmen)] und gegen Section 14 des Sea Fisheries and Maritime Jurisdiction Act 2006 (Gesetz betreffend die Seefischerei und die Seegerichtbarkeit von 2006, im Folgenden: Gesetz von 2006), die heute vor dem Gericht verhandelt wurde

Und nach Verlesung der Berufungsschrift und des Verfahrensprotokolls vor dem Tatrichter sowie des Vorbringens der Parteien

Und nach Anhörung des Rechtsbeistands des Berufungsführers und des Rechtsbeistands des Director of Public Prosecutions

**HAT DAS GERICHT ENTSCHIEDEN**, dem Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gemäß dem Vorlagebeschluss vom 21. Januar 2020 die in Rn. 47 des besagten Beschlusses gestellte Frage vorzulegen und den Gerichtshof um Vorabentscheidung hierüber zu ersuchen

**UND ES WIRD BESCHLOSSEN**, dass die weitere Verhandlung über das genannte Rechtsmittel bis nach der Vorabentscheidung des Gerichtshofs über diese Frage vertagt wird

[nicht übersetzt]

GESCHÄFTSSTELLE DES COURT OF APPEAL

[nicht übersetzt]

**[Or. 2] Die Parteien:**

- 1 Das Ersuchen um Vorabentscheidung ergeht im Rahmen einer Berufung an das vorliegende Gericht gegen die Höhe der in einem Strafverfahren auferlegten Strafe.
- 2 Angeklagter des erstinstanzlichen Verfahrens und Berufungsführer vor dem vorlegenden Gericht ist **Herr K. M.**, ein niederländischer Staatsangehöriger, dessen Zustellungsanschrift in Irland [nicht übersetzt] lautet.

- 3 Staatsanwalt des erstinstanzlichen Verfahrens und Berufungsgegner vor dem vorliegenden Gericht ist der **Director of Public Prosecutions** (Generalstaatsanwalt, DPP), der die Anklage in diesem Verfahren im Namen des irischen Volkes vertritt. [nicht übersetzt]
- 4 Der Einfachheit halber wird der Angeklagte/Berufungsführer im Folgenden lediglich als „Berufungsführer“ und der Staatsanwalt/Berufungsgegner als „Berufungsgegner“ bezeichnet.

### **Streitgegenstand und relevante Sachverhaltsfeststellungen**

- 5 Die Streitfrage, die zu diesem Vorabentscheidungsersuchen geführt hat, entsteht in einer Strafmaßberufung gegen die durch das Cork Circuit Criminal Court am 27. Juli 2015 gegen den Berufungsführer verhängten Strafe im Anschluss an seine Verurteilung durch eine Jury am 16. Juni 2015 wegen Mitführens von nach Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 verbotenen Vorrichtungen an Bord eines Fischereifahrzeugs innerhalb der ausschließlichen Fischereizone des Staates (d. h. Irlands) unter Verstoß gegen die Rechtsverordnung Nr. 197/2013 (bekannt als Sea Fisheries [Technical Measures] Regulations 2013) [Fischereiverordnung 2013 (Technische Maßnahmen)] und gegen Section 14 des [Gesetzes von 2006].
- 6 Die Anklageschrift führte zu dem zur Last gelegten Delikt aus, dass der Berufungsführer am 11. Februar 2015 Kapitän eines im Vereinigten Königreich registrierten Fischereifahrzeugs war, das zu diesem Zeitpunkt Vorrichtungen an Bord mitführte, mit denen Hering, Makrele und Stöcker automatisch nach Größe sortiert werden können. Diese Vorrichtungen waren dabei auf dem besagten Fischereifahrzeug nicht in einer Weise installiert oder angeordnet, dass das sofortige Einfrieren sichergestellt war oder Rückwürfe nicht möglich waren.
- 7 Die im Anschluss an die Verurteilung des Berufungsführers verhängte Strafe beinhaltete eine Geldbuße von 500 Euro, die Beschlagnahme von Fang im Wert von 344 000 Euro sowie die Beschlagnahme von Fanggeräten im Wert von 55 000 Euro. [Or. 3]
- 8 Die Strafmaßberufung richtet sich in erster Linie gegen die Beschlagnahme von Fang und Fanggeräten und nicht gegen die Geldbuße.
- 9 Die Beweisaufnahme in dem Strafverfahren gegen den Berufungsführer hat ergeben, dass das strafbare Verhalten, das zur seiner Verurteilung und zur Verhängung der jetzt mit der Berufung angefochtenen Strafe geführt hat, unter folgenden Umständen festgestellt wurde.
- 10 Das Gericht hat über die Behauptung Beweis erhoben, der Berufungsführer sei wie vorgetragen Kapitän des fraglichen im Vereinigten Königreich registrierten Fischereifahrzeugs gewesen. Am 11. Februar 2015 wurde dieses Schiff auf See innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (im Folgenden: AWZ) Irlands von

einem Schiff der irischen Marine, der LE Samuel Beckett, die im Rahmen der Sicherstellung des Schutzes der Seefischerei patrouillierte, angehalten. Der Kapitän der LE Samuel Beckett traf die Entscheidung, das Fischereifahrzeug einer stichprobenartigen Begehung und Kontrolle zu unterziehen. Die Beweiserhebung ergab, dass diese Entscheidung nicht auf dem Verdacht beruhte, dass das Fischereifahrzeug illegalen Aktivitäten nachging. Vielmehr wurde diese Entscheidung allein deshalb getroffen, weil das Schiff zuvor noch nicht in der irischen AWZ kontrolliert und untersucht worden war. Nachdem das Personal der irischen Marine an Bord des Fischereifahrzeugs gegangen war, wurde festgestellt, dass sich auf dem Schiff eine Sortiermaschine befand und dass es eine Rutsche von der besagten Sortiermaschine und dem manuellen Sortierbereich zu einem Sammelbehälter gab, der in einen anderen Sammelbehälter mündete, der wiederum ins Meer entladen werden konnte. Aufgrund der Art und Weise, wie die Vorrichtung konstruiert war, einschließlich der Tatsache, dass sie auf dem genannten Fischereifahrzeug nicht in einer Weise installiert oder angeordnet war, die ein sofortiges Einfrieren des Fangs gewährleistete oder den Rückwurf des Fangs ins Meer verhinderte, vermutete das Personal des Marinedienstes, dass das Fischereifahrzeug einer verbotenen Tätigkeit nachging, die als „highgrading“ bekannt ist und bei der die besten Fische aus dem Fang ausgewählt und die übrigen wieder zurück ins Meer geworfen werden.

- 11 Der Berufungsführer wurde seitens des Personals des Marinedienstes darüber belehrt, dass er nicht verpflichtet sei, sich zu äußern, wenn er dies nicht wünsche, dass jedoch alles, was er sage, schriftlich festgehalten werde und als Beweismittel verwendet werden könne. Auf die Frage nach der Funktionsweise der Sortiermaschine erklärte der Berufungsführer, dass das Schiff kein „highgrading“ betreibe. Der Berufungsführer wurde in der Folge festgenommen und das Fischereifahrzeug angewiesen, den Hafen von Cork anzulaufen. Dort angekommen, wurde das Schiff der An Garda Síochána (Nationalpolizei Irlands) übergeben.
- 12 Der Berufungsführer wurde in der Folge auf Weisung des Berufungsgegners der Straftat angeklagt, für die er gerichtet und verurteilt wurde und für die gegen ihn die Strafe verhängt wurde, die Gegenstand der vorliegenden Berufung ist. Es wurde ihm, [Or. 4] wenn auch gegen Kautionsleistung, gestattet, bis zu seinem Prozess und auch während des gesamten Verfahrens auf freiem Fuß zu bleiben. Das Fischereifahrzeug wurde freigegeben und durfte Cork gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 350 000 Euro verlassen.
- 13 Nach seiner Verurteilung und der Festsetzung der Strafe durch den Cork Circuit Criminal Court legte der Berufungsführer sowohl gegen den Schuldspruch als auch gegen die Höhe der gegen ihn verhängten Strafe Berufung zum Court of Appeal ein. Seine Berufung gegen den Schuldspruch wurde durch Urteil des Court of Appeal [nicht übersetzt] vom 11. Oktober 2018 abgewiesen. Die Strafmaßberufung wurde fortgesetzt, und die Notwendigkeit für das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen hat sich im Rahmen der Verhandlung über diese Berufung ergeben.

14 Das einzige Beweismittel, das in der Verhandlung über die Strafzumessung vorgelegt wurde, die vor demselben Richter stattfand, der das Strafverfahren geleitet hatte, war eine Zusammenfassung der wesentlichen Tatsachen durch einen Beamten des Seefischereischutzes. Diese waren unbestritten. Es gab keinerlei Anhaltspunkte für frühere Verurteilungen. Der Berufungsführer hat in der Verhandlung zur Strafzumessung nicht ausgesagt, obwohl er dazu berechtigt gewesen wäre. Hinsichtlich der Vermögensverhältnisse des Berufungsführers und der Eigentümer des Fischereifahrzeugs wurde kein Beweis angetreten.

15 [nicht übersetzt]

Rechtlicher Hintergrund der wesentlichen Streitfrage

16 Die kommerzielle Seefischerei wird nach irischem Recht durch Teil XIII des Fisheries (Consolidation) Act 1959 (Gesetz zur Konsolidierung der Fischereibestände von 1959, im Folgenden: Gesetz von 1959) geregelt. Die Verabschiedung dieses Gesetz erfolgte vor dem Beitritt Irlands zur damaligen EWG im Jahr 1972. Nach dem Beitritt Irlands, als das Land der entstehenden, 1970 von den ursprünglich sechs Mitgliedstaaten der EWG eingeführten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) unterstellt wurde, die ursprünglich durch die Verordnung Nr. 2141/70 des Rates eingeführt wurde, und als die GFP immer komplexer und komplizierter wurde, wurde das Gesetz von 1959 mehrfach angepasst, um der GFP und dem immer umfangreicheren und komplexen europäischen Regelwerk Rechnung zu tragen, das der GFP zugrunde lag.

17 Die Ausdehnung der Fischereizone der EG von 12 Seemeilen auf 200 Seemeilen im Jahr 1976 führte zum Erlass des Fisheries (Amendment) Act 1978 (Fischereigesetz [Änderungsgesetz] von 1978), der das Gesetz von 1959 änderte, um dieser Tatsache Rechnung zu tragen. Weitere Änderungen des Gesetzes von 1959 erfolgten durch die Änderungsgesetze von 1983, 1994, 1997, 2001 und 2003. [Or. 5]

18 Im Jahr 2006 erkannte man jedoch, dass Irlands Regelwerk auf dem Gebiet der Seefischerei veraltet und unübersichtlich geworden war, so dass eine grundlegende Überarbeitung erforderlich war. Der Sea Fisheries and Maritime Jurisdiction Act 2006 (Gesetz betreffend die Seefischerei und die Seegerichtsbarkeit von 2006, im Folgenden: Gesetz von 2006) wurde zum Teil zu diesem Zweck erlassen und beinhaltete wesentliche Änderungen in Teil XIII des Gesetzes von 1959. Das Gesetz von 2006 behandelte zwar neben der Seefischerei weitere Themen, doch befasst sich der gesamte Teil 2 dieses Gesetzes, das in fünfundsiebzig einzelne Sections unterteilt ist, die sich auf sechs Kapitel verteilen, ausschließlich mit der Seefischerei.

19 Section 28 des Gesetzes von 2006, die sich in Teil 2, Kapitel 4 („Angelegenheiten betreffend strafbare Fischereidelikte, Verfahren, Verwirkung“) dieses Gesetzes befindet, befasst sich mit Strafen und Beschlagnahme bei bestimmten Fischereidelikten – siehe Anhang 2. Die Straftaten, auf die dieser Abschnitt

Anwendung findet, werden in Section 28 Abs. 1 aufgeführt, und es ist unstrittig, dass die Straftat, für die der Berufungsführer verurteilt wurde, unter Section 28 Abs. 1 Buchst. a fällt, da es sich um eine Straftat gemäß einer Bestimmung des Kapitels 2 handelt, die in Tabelle 1 aufgeführt ist.

- 20 Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes von 2006 beruhte die GFP auf einer Reihe europäischer Rechtsakte, was nach wie vor der Fall ist. Ein Großteil dieser Vorschriften betraf von Anfang an spezifische Aspekte der Politik, wie bspw. die Festlegung von Fischereizonen, Erhaltungsmaßnahmen und die Festlegung von Quoten für verschiedene Fischarten, die Regelung der Modalitäten der Seefischerei, die Festlegung von Spezifikationen für Schiffe und ihre Fanggeräte, die Festlegung der von den Fischern zu führenden Aufzeichnungen und ihrer Meldepflichten sowie die Regelung der Aufbewahrung, des Transports, der Verarbeitung und der Vermarktung des Fangs. Ein konkretes Beispiel eines solchen Rechtsaktes, das für eine in dem Strafverfahren, das zu dieser Berufung geführt hat, aufgetretene Frage unmittelbar relevant ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 850/1998 des Rates, deren Art. 32 die Benutzung automatischer Sortiermaschinen einschränkt – siehe Anhang 3. Im Zentrum jeder neuen Fassung der GFP steht jedoch eine als „Kontrollverordnung“ bekannte Verordnung des Rates, die ein EU-weit einheitliches Kontrollsystem zur Sicherstellung der Einhaltung der GFP-Vorschriften vorsieht.
- 21 Bei Verabschiedung des Gesetzes von 2006 galt die Kontrollverordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates. Titel VIII dieser Verordnung befasste sich mit „Maßnahmen bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften“ und umfasste die Art. 31 bis einschließlich 34. Von Relevanz für den Rechtsstreit, der Gegenstand dieser Vorlage ist, war Art. 31 der Verordnung Nr. 2847/93, der in Abs. 1, 2 und 3 folgendes vorsah: **[Or: 6]**

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Einleitung eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen getroffen werden, falls – insbesondere als Ergebnis einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten Kontrolle oder Inspektion – festgestellt wird, dass die Regeln der gemeinsamen Fischereipolitik nicht eingehalten worden sind.

(2) Die gemäß Absatz 1 eingeleiteten Verfahren müssen geeignet sein, in Übereinstimmung mit den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den wirtschaftlichen Gewinn aus dem Verstoß den Verantwortlichen, die ihn erzielt haben, zu entziehen oder Folgen zu haben, die der Schwere des Verstoßes angemessen sind und von weiteren Verstößen dieser Art abschrecken.

(3) Die Sanktionen aufgrund der Verfahren nach Absatz 2 können – je nach Schwere des Verstoßes – folgendes einschließen:

- Geldbußen,
  - Beschlagnahme der verbotenen Fanggeräte und der rechtswidrig getätigten Fänge,
  - Sicherungsbeschlagnahme des Fischereifahrzeugs,
  - vorübergehende Stilllegung des Fischereifahrzeugs,
  - Aussetzung der Lizenz,
  - Entzug der Lizenz.“
- 22 Nach der Verabschiedung des Gesetzes von 2006 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates aufgehoben und durch eine neue Kontrollverordnung ersetzt, und zwar durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009.
- 23 Titel VIII („DURCHSETZUNG“) der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates besteht aus den Art. 89 bis einschließlich 93. Art. 89 ist die relevante Vorschrift für den Rechtsstreit, der Anlass zu dem Vorabentscheidungsersuchen gegeben hat. Er trägt den Untertitel „Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften“ und lautet in Abs. 1, 2 und 3 wie folgt:
- „(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass gegen natürliche oder juristische Personen, die verdächtigt werden, gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen zu haben, systematisch geeignete Maßnahmen einschließlich der Einleitung von Verwaltungs- oder Strafverfahren nach nationalem Recht ergriffen werden.
- (2) Die Gesamthöhe der Sanktionen und Begleitsanktionen wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften so berechnet, dass den Verantwortlichen unbeschadet des [Or. 7] ihnen zustehenden Rechts der Berufsausübung wirksam der wirtschaftliche Gewinn aus den Verstößen entzogen wird. Die Sanktionen müssen ferner so beschaffen sein, dass ein der Schwere des Verstoßes entsprechendes Ergebnis erzielt werden kann, um wirksam von weiteren Verstößen dieser Art abzuschrecken.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die Höhe ihrer Bußgelder proportional zum Geschäftsumsatz der juristischen Person festsetzen oder proportional zu dem finanziellen Vorteil, der mit dem Verstoß erzielt oder beabsichtigt wurde.“
- 24 Art. 90 sieht Sanktionen für schwere Verstöße vor. Der Berufungsgegner hat vorgetragen, dass ein Verstoß der Art, wie ihn der Berufungsführer begangen hat, als schwerer Verstoß im Sinne der Verordnung angesehen werden kann. Das Gericht wurde darauf hingewiesen, dass Art. 90 einleitend die Tatsache betont,

dass die nachfolgend (unter Buchst. a, b und c) genannte Zuwiderhandlungen „zusätzlich zu Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008“ als schwere Verstöße gelten.

25 Art. 42 („Schwere Verstöße“) der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 bestimmt:

„(1) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten als ‚schwere Verstöße‘

a) die Tätigkeiten, die nach den Kriterien in Artikel 3 den Tatbestand der IUU-Fischerei erfüllen;

b) ...

c) ....

(2) Die Schwere des Verstoßes wird von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Kriterien festgestellt.“

(IUU-Fischerei bedeutet illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, abgekürzt für *Illegal Unreported Unregulated Fishing*).

26 Betrachtet man Art. 3 derselben Verordnung, stellt man fest, dass gemäß Abs. 1 Buchst. e) dieser Bestimmung von der Beteiligung eines Fischereifahrzeugs an „IUU-Fischerei“ ausgegangen wird, wenn nachgewiesen wird, dass es im Widerspruch zu den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die in dem betreffenden Gebiet gelten, „... *verbotenes oder vorschriftswidriges Fanggerät verwendet hat* ...“.

27 Das Gericht weist außerdem auf Art. 90 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates hin, wonach eine natürliche Person nach Maßgabe der in Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgesehenen Sanktionen und Maßnahmen mit einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Verwaltungsstrafe belegt wird.

28 Ferner sieht Art. 90 Abs. 3 vor, dass die Sanktion tatsächlich abschreckend sein und gegebenenfalls nach dem Wert der durch [Or. 8] den schweren Verstoß gewonnenen Fischereierzeugnisse berechnet werden soll, wodurch nach Ansicht des Berufungsführers ein Höchstmaß für die Strafe festgelegt wird, die sich nach dem Wert der aufgrund des Verstoßes gegen das Kontrollsystem erzielten Fänge (und nicht nach dem Wert der Fanggeräte) richten soll.

29 Art. 90 Abs. 5 sieht vor, dass außerdem auch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können.

30 Bis zu dem Strafverfahren gegen den Berufungsführer, seiner Verurteilung und der Festsetzung der Strafe hat es keine wesentliche Änderung des Gesetzes von

2006 gegeben, insbesondere keine Änderung von Section 28, die sich aus Änderungen der GFP aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ergeben hätte.

Die wesentliche Streitfrage

- 31 Die wesentliche Streitfrage, aus der sich die Notwendigkeit für die Vorlage ergibt, betrifft die Frage, ob Section 28 Abs. 5 Buchst. b des Gesetzes von 2006, die bestimmt, dass im Falle einer Straftat wie derjenigen, für die der Berufungsführer verurteilt wurde, *„alle Fische und Fanggeräte, die auf dem Schiff, auf das sich die Straftat bezieht, oder an einem anderen Ort vorgefunden werden, als gesetzliche Folge der Verurteilung beschlagnahmt sind“* mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vereinbar ist, insbesondere mit Art. 89 dieser Verordnung, der die Sanktionierung der im vorliegenden Fall festgestellten konkreten Rechtsverletzung vorsieht.
- 32 Der Berufungsführer hat vor dem Court of Appeal geltend gemacht, dass die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates nicht die automatische Verhängung einer solchen Sanktion gegen ein Fischereifahrzeug verlange, wenn der irische Gesetzgeber seine Regelungskompetenz hinsichtlich eines ausländischen Fischereifahrzeugs, das innerhalb der AWZ fischt, nur unter Anwendung des einschlägigen europäischen Rechts ausüben kann, da die Regelung der Nutzung der Fischereiressourcen in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt. Es gebe keinen Grund, dass der irische Gesetzgeber für EU-Fischereifahrzeuge, die illegal in den Gewässern der irischen AWZ fischten, unverhältnismäßig schwerere Strafen vorsehe als jene, die für Fischereifahrzeuge gelten, die in anderen dem Unionsrecht unterliegenden Gewässern vergleichbare Verstöße begangen haben; alle derartigen Bestimmungen, die über die in der EU-Verordnung vorgesehenen Sanktionen hinausgingen (deren Vorschriften unmittelbar anwendbar seien und nicht der Umsetzung in nationales Recht bedürften) seien als über die Anforderungen des Unionsrechts hinausgehend anzusehen. Die Beschlagnahme des Fangs und der Fanggeräte als automatische gesetzliche Folge der Verurteilung in einem Gerichtsverfahren wegen der betreffenden Straftat sei im Hinblick auf das in Frage stehende strafbare Verhalten [Or. 9], die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und das Kontrollsystem im Rahmen der GFP unverhältnismäßig.
- 33 Der Berufungsführer hat auf den 7. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates verwiesen, der lautet:

*„Diese Verordnung sollte weder besondere Bestimmungen in internationalen Übereinkünften oder Bestimmungen, die im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen Anwendung finden, noch nationale Kontrollbestimmungen berühren, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, aber über deren Mindestvorschriften hinausgehen, sofern solche nationalen Bestimmungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen.“*

- 34 Das Gericht wurde auch auf den 9. Erwägungsgrund hingewiesen, der der Einführung eines neuen, gemeinsamen Ansatzes besondere Bedeutung beimisst, welcher „gleiche Wettbewerbsbedingungen“ für die Fischwirtschaft schafft.
- 35 Die Aufmerksamkeit des Gerichts wurde auch auf den 38. Erwägungsgrund gelenkt, der die Bedeutung eines aufeinander abgestimmten Ansatzes für Sanktionen für Verstöße gegen das Fischereirecht der Europäischen Gemeinschaft unterstreicht, indem es dort heißt:

*„Da gegen Verstöße gegen diese Vorschriften je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich vorgegangen wird, was zu Diskriminierung und unlauterem Wettbewerb zwischen den Fischern führt, und da das Fehlen abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer Sanktionen in bestimmten Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der Kontrollen schwächt, sollten zur effektiven Abschreckung Verwaltungssanktionen in Verbindung mit einem Punktesystem für schwere Verstöße eingeführt werden.“*

- 36 Ebenso wurde, was die Festlegung eines Punktesystems für schwere Verstöße betrifft, auf den 39. Erwägungsgrund und Art. 92 verwiesen.
- 37 Es wurde vorgetragen, dass Section 28 Abs. 5 des Gesetzes von 2006 gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß den Verträgen der Europäischen Union und Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte verstößt.
- 38 Als Beleg für diese Auffassung wurde verwiesen auf die Urteile vom 21. Juni 1979, *Atalanta Amsterdam* (240/78, EU:C:1979:160, Rn. 15 und 16); vom 11. November 1981, *Casati* (203/80, EU:C:1981:261, Rn. 11); vom 12. Juli 2001, *Louloudakis* (C-262/99, EU:C:2001:407, Rn. 67); vom 9. Februar 2012, *Urbán* (C-210/10, EU:C:2012:64, [Or. 10] Rn. 23 und 24 sowie 53 bis 55); vom 29. Juli 2010, *Profaktor Kulesza, Frankowski, Józwiak, Orłowski* (C-188/09, EU:C:2010:454, Rn. 29), und vom 16. Juli 2015, *Chmielewski* (C-255/14, EU:C:2015:475, Rn. 21 bis 23).
- 39 Der Berufungsführer macht geltend, die Kontrollverordnung verpflichte die nationalen Behörden ausdrücklich dazu, bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Verordnung Ergebnisse zu erzielen, die „der Schwere des Verstoßes entsprechen“ und die dazu führen, dass „den Verantwortlichen (...) wirksam der wirtschaftliche Gewinn aus den Verstößen entzogen wird“, „unbeschadet des ihnen zustehenden Rechts der Berufsausübung“. Daher verlange Art. 90 Abs. 2 der Kontrollverordnung, dass die Sanktionen „gewährleisten, dass eine natürliche Person, die einen schweren Verstoß begangen hat, oder eine juristische Person, die für einen schweren Verstoß haftbar gemacht wird, ... mit einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Verwaltungsstrafe belegt wird“.
- 40 Der Berufungsführer rügt, dass der Mechanismus des irischen Rechts zur Anordnung der Beschlagnahme des Fangs und der Fanggeräte keine Bestimmung vorsehe, die es ermögliche, die besonderen Umstände des Rechtsverstoßes zu berücksichtigen. Er trägt im Hinblick auf die besonderen Umstände des

vorliegenden Falles vor, dass eine vorübergehende Verzögerung des Gefriervorgangs der Fische zwischen Sortiermaschine und Gefriergerät für eine Verurteilung genügen könne, ohne dass es möglich sei, das Ausmaß zu berücksichtigen, in dem die jeweils geschützten Interessen, die Gegenstand der Verordnung sind, durch das strafbare Verhalten beeinträchtigt oder geschädigt worden seien. Es gebe keine Bestimmung zur Anpassung der Sanktion an die Schwere des Verstoßes. Ebenso wenig sei eine Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen der besagten Beschlagnahme auf den Lebensunterhalt des Angeklagten vorgesehen.

- 41 Der Berufungsführer trägt vor, das Versäumnis, dem über das Strafmaß entscheidenden Gericht die Befugnis zur Anpassung der Strafe – mit Rücksicht auf die finanziellen Folgen des Verlusts des Fangs und der Fanggeräte –, an die tatsächlichen Umstände der Zuwiderhandlung zu geben, führe auch zur Unvereinbarkeit der irischen Regelung mit der Kontrollverordnung und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, da der irische Staat angesichts des Wortlauts der besagten Regelung an der Beibehaltung einer solchen Vorschrift gehindert war.
- 42 In seiner Erwiderung hat der Berufungsgegner auf verschiedene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs verwiesen, die sich mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit befassen, einschließlich der Urteile vom 17. Juli 1997, *National Farmers' Union* u. a. (C-354/95, EU:C:1997:379, [Or. 11] Rn. 51 und 55); vom 17. Oktober 2002, *Astipescas/Kommission* (T-180/00, EU:T:2002:249, Rn. 78); vom 16. März 2006, *Emsland-Stärke* (C-94/05, EU:C:2006:185 Rn. 53); vom 24. Mai 2012, *Hehenberger* (C-188/11, EU:C:2012:312); vom 13. November 2014, *Reindl und MPREIS Warenvertriebs* (C-443/13, EU:C:2014:2370, Rn. 38 bis 43); vom 7. Oktober 2010, *Stils Met* (C-382/09, EU:C:2010:596, Rn. 44), und vom 16. Juli 2015, *Chmielewski* (C-255/14, EU:C:2015:475, Rn. 21 bis 31).
- 43 Der Berufungsgegner trägt vor, diese Urteile machten deutlich, dass die Mitgliedstaaten in ihrem System von Sanktionen nach nationalem Recht für Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften
- (i) strafrechtliche Sanktionen vorsehen könnten;
  - (ii) wenn ein Mitgliedstaat sich für eine solche Art der Rechtsdurchsetzung entscheide, sei er verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ seien;
  - (iii) Maßnahmen, die nach verschuldensunabhängiger Haftung auferlegt würden, seien nicht ausgeschlossen;
  - (iv) die Maßnahmen müssten hinreichend sein, um angemessene gesetzliche Regelungen für die an der Fischwirtschaft Beteiligten zu gewährleisten;

- (v) solche strafrechtlichen Sanktionen könnten grundsätzlich mit der Beschlagnahme von Fanggeräten und Fängen einhergehen.
- 44 Es wurde vorgetragen, falls eine nach nationalem Recht getroffene Maßnahme unverhältnismäßig in dem Sinne sei, dass sie über das erforderliche Maß hinausgehe und gegen die Charta und grundlegende Prinzipien des Unionsrechts verstoße, sei ein nationales Gericht befugt, diese Bestimmung nicht anzuwenden. Über diese Frage könne das nationale Gericht entscheiden. In Zweifelsfällen könne ein Vorabentscheidungsersuchen eine Klärung der Frage ermöglichen, ob eine automatische Beschlagnahme, wie sie in Section 28 Abs. 5 Buchst. b) des Gesetzes von 2006 vorgesehen sei, gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verstoße, die in der Charta der Grundrechte und in den grundlegenden Prinzipien des Unionsrechts verankert seien.
- 45 Während der Berufungsführer das vorlegende Gericht ersucht, bezüglich der Rechtslage nach Unionsrecht von einem *acte clair* auszugehen, und vorträgt, ein Vorabentscheidungsersuchen sei nicht erforderlich, teilt das Gericht diese Auffassung nicht. Es geht davon aus, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtlich sehr nuanciert ist und hegt im Hinblick auf die gegebenen Umstände erhebliche Zweifel, was die korrekte Unionsrechtslage betrifft. Aus diesen Gründen hält das Gericht es für angemessen, von dem Vorlageverfahren Gebrauch zu machen.
- 46 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Gericht von beiden Parteien auf einige Entscheidungen irischer Gerichte verwiesen wurde, in denen die Sanktions- und Strafbestimmungen des nationalen [Or. 12] Rechts betreffend die Fischerei Anwendung fanden, und auf einige Entscheidungen, in denen zwingende Vorschriften über die Strafzumessung außerhalb des Bereichs der Seefischerei zur Anwendung kamen. Diese Entscheidungen umfassen *Montemuino v Minister for Communications* [2008] IEHC 157 und [2013] 4 I.R. 120; *Martinez v Ireland* (nicht veröffentlicht, High Court, O’Neill J, 27. November 2008); *O’Sullivan v Sea Fisheries Protection Authority and others* [2017] 3 IR 751, sowie *Ellis v The Minister for Justice and Equality and others* [2019] IESC 30. Siehe Anhang 4.

### Vorlagefrage

- 47 Ist im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Anwendung der Bestimmungen von Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 850/1098 des Rates und im Rahmen der Strafverfolgung zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung eine Vorschrift des nationalen Rechts, die im Falle eines Schuldspruchs neben einer Geldbuße auch die zwingende Beschlagnahme sämtlicher Fische und Fanggeräte vorsieht, die sich an Bord des Schiffes befinden, auf das sich die Straftat bezieht, mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, insbesondere mit den Art. 89 und 90 dieser Verordnung, und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß den

Verträgen der Europäischen Union und Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte vereinbar?

**Datum: 21. Januar 2020.**

**Unterzeichnet von den Mitgliedern des Court of Appeal:**

ARBEITSDOKUMENT